

BERRY GLOBAL, INC. UND TOCHTERGESELLSCHAFTEN

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Geschäftsbedingungen“) sind Bestandteil jeder Bestellung (die „P.O.“), die von Tochtergesellschaften der Berry Global, Inc. („Berry“) aufgegeben wird (die P.O. und die Geschäftsbedingungen zusammen der „Vertrag“). Berry verpflichtet sich, die in der P.O. beschriebenen Produkte und/oder Dienstleistungen (die „Waren“) ausschließlich gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu kaufen und der in der P.O. angegebene Lieferant verpflichtet sich, die in der P.O. angegebenen Waren ausschließlich gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu verkaufen. Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die P.O. (i) an dem Tag, an dem er mit der Erfüllung der P.O. beginnt, oder (ii) fünf (5) Tage nach Erhalt der P.O., angenommen hat, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, vorausgesetzt jedoch, dass der Lieferant die P.O. gegenüber Berry nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf (5) Tagen schriftlich abgelehnt hat. Nach der Annahme durch den Lieferanten und sofern der Lieferant und Berry nicht in einem separaten, von beiden Seiten unterzeichneten Dokument abweichende oder zusätzliche Bedingungen vereinbaren, (i) gelten diese Geschäftsbedingungen automatisch als Bestandteil der P.O., unabhängig davon, ob die P.O. auf sie verweist; (ii) widerspricht Berry allen abweichenden und zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten und lehnt diese ab, auch wenn der Lieferant in Angeboten, Auftragsbestätigungen, anderen Dokumenten mit vorgedruckten Bedingungen, Korrespondenz (z. B. E-Mail) oder in sonstiger Weise auf seine Bedingungen verweist (die „Lieferantenformulare“); und (iii) werden keine Bedingungen aus Lieferantenformularen Teil des Vertrags zwischen den Parteien oder für Berry bindend. Ungeachtet des Vorstehenden sind in dem Umfang, in dem die in der P.O. ausdrücklich genannten Bedingungen im Widerspruch zu diesen Geschäftsbedingungen stehen, die in der P.O. genannten Bedingungen maßgebend. Der Kauf der Waren durch Berry ist ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, dass der Lieferant diese Geschäftsbedingungen annimmt.

1. **Lieferung der Waren:** Der Lieferant liefert die Waren mit der Geschicklichkeit, Sorgfalt, Umsicht und Voraussicht eines sorgfältigen Lieferanten solcher Waren vertragsgemäß an Berry. Alle Gegenstände, Dienstleistungen oder Verantwortlichkeiten, die nicht ausdrücklich im Vertrag beschrieben sind und die vernünftigerweise für die ordnungsgemäße Lieferung der Waren erforderlich sind, sind mitzuliefern und in dem in der P.O. angegebenen Preis enthalten. Der Lieferant hat alle von Zeit zu Zeit von Berry erteilten schriftlichen Richtlinien (ob elektronisch oder anderweitig vorgelegt), Empfehlungen, Anforderungen und angemessenen Anweisungen, einschließlich aller Sicherheitsvorschriften und -regeln, die jeweils für Teile von Berrys Standorten, Räumlichkeiten oder anderen Einrichtungen gelten, zu denen der Lieferant oder seine Vertreter Zugang haben, einzuhalten. Der Lieferant und seine Waren haben jederzeit die Qualitätssicherungsanforderungen von Berry zu erfüllen, die in dem jeweils aktuellen Berrys Supplier Code of Conduct (Verhaltenskodex für Lieferanten), online verfügbar unter <https://www.berryglobal.com/legal>, enthalten sind, sowie alle anderen Anforderungen in Bezug auf die Waren, die Berry dem Lieferanten vor der Vertragserfüllung durch den Lieferanten übermittelt. Bei Ablauf oder Kündigung des Vertrages (ganz oder teilweise) aus welchem Grund auch immer, hat der Lieferant in Bezug auf die Waren angemessene Unterstützung bei der Übergabe an einen neuen Lieferanten zu leisten, die Berry benötigt, um Unterbrechungen zu minimieren und die Kontinuität von Berrys Geschäften zu gewährleisten.

2. **Lieferanweisungen:** Wann immer der Lieferant darum gebeten wird, wird er die Waren in der von Berry angegebenen Weise identifizieren. Der Lieferant verpackt die Waren ordnungsgemäß und sorgfältig in strikter Übereinstimmung mit den Anweisungen von Berry, sofern vorhanden, und in jedem Fall in einer für die Waren geeigneten Weise, um das Risiko von Transportschäden zu minimieren. Packzettel müssen der Lieferung beiliegen. Rechnungen, Packzettel und Behälter müssen an gut sichtbarer Stelle die Bestellnummer (P.O.-Nummer), die Lagernummer, die Losnummer des Lieferanten und die Beschreibung der Waren aufweisen. Rechnungen und Packzettel müssen als „vollständig“ gekennzeichnet sein, wenn es sich um eine endgültige Lieferung handelt. Berry hat das Recht, jederzeit den Spediteur oder die Transportmethode zu bestimmen. Berry hat auch das Recht, Sonder-, Express- oder Lufttransporte zu verlangen, wenn der Lieferant die Lieferanforderungen der P.O. nicht erfüllt oder erfüllen wird, und der Lieferant hat Berry alle daraus resultierenden zusätzlichen Transportkosten zu zahlen bzw. zu erstatten. Sofern in der P.O. nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die gemäß der P.O. versandten Waren DDP (Incoterms® 2020) Berrys Lieferadresse laut Angabe in der P.O. zu liefern und müssen so transportiert werden, dass eine beschädigungsfreie Ankunft am Bestimmungsort („Versand/Lieferung an“) gewährleistet ist. Unbeschadet des Vorstehenden gehen Eigentum und Verlustrisiko der Waren erst nach Erhalt der Waren durch Berry auf Berry über, und jede rechtmäßige Ablehnung oder jeder rechtmäßige Widerruf der Annahme von Waren durch Berry verlagert das Verlustrisiko dieser Waren, wo immer sie sich befinden, unverzüglich auf den Lieferanten. Es werden keine Gebühren für Verpackung, Verpackungsmaterial, Rollgeld oder Fracht erhoben, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der P.O. vereinbart. Wenn Fracht in der P.O. in Rechnung gestellt werden darf, muss die Frachtgebühr vor der Zahlung als separate Gebühr auf der Rechnung ausgewiesen werden. Alle Behälter, Paletten, Fässer, Trommeln, Kanister oder ähnliche Verpackungsmaterialien müssen in gutem Zustand, sauber, frei von Insekten, Nagetieren und Fremdkörpern und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein. Wenn solche Verpackungen zurückgegeben werden sollen, gehen die Versand- und Transportkosten zu Lasten des Lieferanten. Holzverpackungen, die für internationale Sendungen verwendet werden, müssen die aktuellen ISPM-Anforderungen erfüllen, die durch das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC - International Plant Protection Convention) festgelegt sind. Der Lieferant wird die

Einfuhrbedingungen in jeder Hinsicht einhalten und alle notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Wareneinfuhr erforderlich sind. Sofern nicht ausdrücklich anders in der P.O. angegeben, ist der Lieferant verantwortlich für die Zahlung (i) aller anwendbaren/gültigen Zölle, Abgaben und Steuern (einschließlich Bundes-, Landes- oder Kommunalsteuern, Mehrwert-, Gebrauchssteuern sowie Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility (EPR)), Importgebühren und anderer Veranlagungen, die auf die Waren erhoben werden oder anderweitig mit dem Export und Import von Waren zusammenhängen, sowie (ii) der Frachtkosten an die in der P.O. angegebene Lieferadresse von Berry. Alle Zölle, Abgaben, Steuern und Gebühren, die Berry im Rahmen einer P.O. zu zahlen bereit ist, werden auf der Rechnung des Lieferanten gesondert ausgewiesen.

3. **Sicherheit der Lieferkette (Supply Chain Security):** Um die Sicherheit der Waren zu gewährleisten, muss der Lieferant Mitglied der U.S. Customs-Trade Partnership Against Terrorism (C-TPAT), des Canadian Partners in Protection (PIP) Programms, des European Authorized Economic Operator (AEO) Sicherheitsprogramms oder eines gleichwertigen Sicherheitsprogramms für die Lieferkette sein. Alternativ muss sich der Lieferant auf Anfrage Audits unterziehen und eine unterzeichnete Vereinbarung zur Stärkung der Sicherheit der Lieferkette vorlegen. Darüber hinaus muss der Lieferant internationale Transportunternehmen einsetzen, die im Rahmen eines Sicherheitsprogramms für die Lieferkette zertifiziert sind.

4. **Lieferung und Spezifikationen:** Die Lieferungen müssen an dem in der P.O. angegebenen Lieferdatum während der normalen Geschäftszeiten oder andernfalls zu den in der P.O. angegebenen Zeiten erfolgen. Zeit ist von entscheidender Bedeutung. Der Lieferant darf keine anderen Materialien oder Verfahren verwenden als die, die in den Spezifikationen von Berry („Spezifikationen“) vorgeschrieben sind. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er ohne Zustimmung von Berry keine Änderungen an den Spezifikationen, Materialien, Verfahren oder dem Ort, an dem die Waren hergestellt werden, vornehmen wird. Berry haftet nicht für Material, das über die in der P.O. angegebenen Mengen hinaus verarbeitet wird. Lieferungen, die über die in der P.O. angegeben Mengen hinausgehen, erfolgen auf Risiko des Lieferanten und werden von Berry nicht erstattet oder bezahlt, sondern zurückgesandt, und der Lieferant trägt die (angemessenen) Kosten für die Rücksendung solcher Waren (einschließlich angemessener Lagerkosten bis zur Rücksendung). Bis zur Annahme der P.O. durch den Lieferanten hat Berry das Recht, die P.O. aus beliebigen Gründen (teilweise oder vollständig) zu stornieren (zu widerrufen). Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, Berry erklärt sich damit einverstanden.

5. **Inspektion und Ablehnung:** Der Lieferant muss über ein erstklassiges Prüfsystem verfügen und während der Dauer des Vertrages aufrechterhalten, welches die Prüfung der Lieferungen, Verarbeitungsmethoden, Spezialwerkzeuge, Materialien, die Arbeitsausführung und das gemäß der P.O. bestellte Endprodukt umfasst. Der Lieferant muss Berry sämtliche Prüfberichte betreffend sämtlicher Arbeiten und Materialien während der Erfüllung des Vertrages und bis zur Verjährung von Berrys (potenziellen) Gewährleistungsrechten zur Verfügung stellen. Berry hat das Recht und die Möglichkeit, alle Lieferungen, Verarbeitungsmethoden, Spezialwerkzeuge, Materialien, die Arbeitsausführung und das gemäß der P.O. bestellte Endprodukt zu jeder Zeit und an jedem Ort, auch während der Herstellungszeit, zu inspizieren und zu testen. Hinsichtlich der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf offensichtliche Mängel (wie z. B. offensichtliche Transportschäden, Mengenabweichungen, Falschliefungen), die bei der Wareneingangskontrolle von Berry durch eine äußerliche Prüfung (wie z. B. Sichtprüfung), oder bei der Qualitätskontrolle von Berry durch Stichproben erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Prüfung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles im gewöhnlichen Geschäftsgang zumutbar ist. Die Rügepflicht von Berry für später entdeckte Mängel bleibt davon unberührt. Ungeachtet der Untersuchungspflicht von Berry gilt eine Mängelrüge von Berry in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Entdeckung oder, bei offensichtlichen Mängeln, nach Eingang der Lieferung erfolgt. Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Berry im Falle eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens bleibt unberührt; Berry haftet insoweit jedoch nur, wenn ihm bekannt war oder Berry grob fahrlässig nicht wusste, dass kein Mangel vorlag. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von Berry und der vorstehenden Regelungen gilt Folgendes: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Berry durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) – nicht innerhalb einer von Berry gesetzten angemessenen Frist nach, kann Berry den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder ist selbst eine kurze Fristsetzung für Berry unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt eines unverhältnismäßigen Schadens), bedarf es keiner Fristsetzung; Berry wird den Lieferanten jedoch unverzüglich, möglichst im Voraus, über solche Umstände informieren. Anderenfalls ist Berry bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus hat Berry Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

6. **Gewährleistung:** Der Lieferant gewährleistet und sichert zu, dass (i) er über die erforderlichen Fähigkeiten, Lieferkapazitäten und Einrichtungen verfügt, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind, und dass er alle erforderlichen Lizenzen, Rechte an geistigem Eigentum, Genehmigungen und Zulassungen besitzt und diese einhält, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind; (ii) er in jeder Hinsicht den oben in § 1 benannten Berry Supplier Code of Conduct einhält und er von allen seinen Lieferanten von Materialien, die für die Waren verwendet werden, verlangt, dass sie ihm schriftlich bestätigen, dass sie den Berry Supplier Code of Conduct einhalten; (iii) die Waren in

jeder Hinsicht allen anwendbaren Gesetzen und berufsrechtlichen Anforderungen entsprechen, die in den Herstellungs-, Liefer- und/oder Empfangsländern der Waren gelten sowie in all denjenigen dem Lieferanten von Berry mitgeteilten Ländern gelten, in die Berry die Waren verwenden oder Produkte, die die Waren enthalten, verkaufen wird, Berry alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die Berry benötigt, um die Waren in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu verwenden oder zu verkaufen, es sich nicht um Waren handelt, die nach dem Gesetz nicht in mehreren Staaten, Provinzen, Ländern oder Rechtsordnungen verteilt werden können; (iv) die Waren frei von Chemikalien und Substanzen sind, die durch anwendbare Gesetze verboten, eingeschränkt oder begrenzt sind; (v) die Waren in jeder Hinsicht den Spezifikationen entsprechen, die Berry von Zeit zu Zeit durch Mitteilung an den Lieferanten ändern kann; (vi) die Waren sicher und für den von Berry beabsichtigten Gebrauch und alle vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungen geeignet sind und ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, um alle darin und wie in anwendbaren Gesetzen vorgeschrieben verwendeten Materialien erkennen zu können, und alle notwendigen Anweisungen oder Empfehlungen bezüglich der Handhabung, Montage, Verwendung und Lagerung der Waren enthalten; (vii) die Waren handelsüblich, von guter Qualität und Verarbeitung und frei von Mängeln sind, und die Waren weder ganz noch teilweise von einem Subunternehmer hergestellt werden, es sei denn, Berry hat der Herstellung durch Subunternehmer vorher schriftlich zugestimmt; und (viii) die Waren keine Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Handelsaufmachungen oder anderen geistigen Eigentumsrechte einer Person verletzen. Zur Klarstellung: Alle Verweise auf „Gesetze“ in diesen Geschäftsbedingungen schließen notwendigerweise alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regelungen und Vorschriften sowie gerichtliche Verfügungen und Anordnungen von Regierungsbehörden ein, und zwar in allen Fällen in ihrer jetzigen Form und in der Form, wie sie in der Folge verabschiedet, erlassen, verkündet, ergänzt, revidiert, rekodifiziert, angeordnet oder anderweitig geändert werden können.

7. **Zertifikate (Certifications):** Der Lieferant gewährleistet, dass er alle entsprechenden Zertifikate zur Verfügung stellen wird, dass die Waren den Spezifikationen zur Zufriedenheit von Berry entsprechen, einschließlich, falls zutreffend, den Anforderungen der FDA an die Verwendungsbedingungen, garantieren, dass die Waren nicht verfälscht oder falsch gekennzeichnet sind, und Materialsicherheitsdatenblätter zur Verfügung stellen. Der Lieferant bescheinigt, dass weder er noch seine Auftraggeber (Eigentümer/vorgesetzte Beamte) noch irgendein Subunternehmer, der im Zusammenhang mit den an Berry gelieferten Waren eingesetzt wird, von den Beschaffungsprogrammen der US-Regierung ausgeschlossen oder suspendiert sind, und der Lieferant muss Berry innerhalb von drei (3) Werktagen über jede Änderung dieses Status informieren.

8. **Vorschriften zur Einhaltung von globalen Handels- und Exportkontrollen:** Der Lieferant übernimmt die alleinige Verantwortung für die Informationen, die auf jedem Dokument zur Bescheinigung des Ursprungslandes der Ware oder der Qualifikation für Handelspräferenzen bei der Einfuhr angegeben sind, und erklärt sich bereit, die entsprechenden Belege dafür vorzulegen, einschließlich entsprechender Briefe, eidesstattlicher Erklärungen sowie Produktions- und Finanzunterlagen, soweit dies für notwendig erachtet wird. Voraussichtliche und tatsächliche Änderungen des Herkunftslandes oder die beanspruchte Berechtigung aufgrund einer Handelspräferenz müssen unverzüglich den Abteilungen Procurement und Global Trade Compliance von Berry mitgeteilt werden. Alle Verluste, Ansprüche oder Verbindlichkeiten, die sich aus Importforderungen ergeben, die mit ungenauen oder unvollständigen Daten in Bezug auf Ursprung und/oder Handelspräferenz geltend gemacht werden, liegen in der Verantwortung des Lieferanten, und der Lieferant erklärt sich bereit, Berry für jegliche Ansprüche, Verluste, Untersuchungen oder Schäden, die sich daraus ergeben, zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, wobei diese Verpflichtung nicht gilt, wenn der Lieferant nachweisen kann, dass er die Verletzung der Verpflichtung zur Bereitstellung genauer und vollständiger Daten nicht zu vertreten hat. Berry hat das Recht, Audits der Einrichtungen, Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten durchzuführen, um sich von der Einhaltung der Anforderungen und Richtlinien von Berry zu überzeugen. Lieferungen im Rahmen der P.O. können den Exportkontrollbestimmungen der USA, Großbritanniens und anderer Regierungen unterliegen. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er alle anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften in Bezug auf die Verwendung, den Export und die Wiederausfuhr der Waren einhalten wird. In Übereinstimmung mit den Anforderungen von Berrys Supplier Code of Conduct, auf den oben in § 1 Bezug genommen wird, wird der Lieferant die anwendbaren Anti-Boycott- und Exportkontrollgesetze, die Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette und die Handelsbestimmungen einhalten. Der Lieferant bestätigt, dass alle Mitarbeiter, Auftragnehmer und andere Dritte, die am Verkauf der Waren beteiligt sind, ordnungsgemäß anhand der von den zuständigen nationalen Behörden geführten Listen, einschließlich der US-Denied-Parties-Listen, gescreent werden. Der Lieferant muss Nachweise über Überprüfungen und Screenings aufbewahren und diese Nachweise auf Anfrage zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird Berry über alle Exportkontrollverstöße im Zusammenhang mit einem Kauf nach diesem Vertrag informieren.

9. **Vertrauliche Informationen:** Alle von Berry übermittelten Informationen über Preise, Kosten, Rabatte, Erfindungen, geplante und bestehende Produkte, Verpackung, Kunden und Vertriebspartner, sowie Informationen über Berrys Geschäft oder Finanzen, Produktionsmethoden, Know-how, und andere von Berry verwendete Informationen sind geschützt und vertraulich und insoweit die Waren geistiges Eigentum von Berry beinhalten oder verkörpern (einschließlich Erfindungen, Patente, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handelsaufmachungen, urheberrechtlich geschütztes Material oder andere Materialien, Informationen oder Daten, die in der dargestellten Form und Weise Eigentum von Berry sind) gelten alle diese Informationen und das geistige Eigentum als „vertrauliche Informationen“ und, soweit zutreffend, als Geschäftsgeheimnis. Berry erteilt dem Lieferanten nur eine beschränkte, befristete, widerrufliche, nicht ausschließliche Lizenz (nicht einschließlich einer sogenannten Have-Made-Lizenz), die vertraulichen Informationen nur für den Zeitraum und in dem Umfang zu nutzen, der zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet: (i) Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die mindestens so streng sind

wie die, die er für den Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens aber ein angemessenes Maß an Sicherheit an den Tag zu legen, um die vertraulichen Informationen zu schützen; (ii) die Verwendung oder Offenlegung von vertraulichen Informationen an andere Personen als die Mitarbeiter des Lieferanten, die diese Informationen zur Erfüllung der P.O. benötigen und die mindestens an die gleichen Geheimhaltungspflichten gebunden sind, wie sie hierin festgelegt sind, zu untersagen; (iii) vertrauliche Informationen nicht zu reproduzieren, zu kopieren, zurückzukompilieren (reverse compilation), zurückentwickeln oder missbräuchlich zu verwenden oder zu veruntreuen; und (iv) Berry unverzüglich über jede Offenlegung oder versuchte Verwendung der vertraulichen Informationen, die gegen diese Klausel verstößt, schriftlich zu informieren. Wenn die vertraulichen Informationen nicht mehr benötigt werden, um die P.O. zu erfüllen, wird der Lieferant diese vertraulichen Informationen zurückgeben oder auf Anweisung von Berry vernichten und angemessene Beweise dafür vorlegen. Der Lieferant erkennt an, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses § 9 einen irreparablen Schaden verursachen würde. Berry hat daher, neben gesetzlichen, billigkeitsrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen, einen Anspruch auf einen angemessenen rechtlichen Schutz, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dieser umfasst u.a. Unterlassungsansprüche sowie alle weiteren zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, einschließlich zur Erstattung von Anwaltsgebühren. Dies gilt auch dann, wenn die von dem Verstoß betroffenen vertraulichen Informationen kein Geschäftsgeheimnis darstellen.

10. **Datenschutz und Sicherheit**: Der Lieferant wird alle anwendbaren Datenschutz- und Sicherheitsgesetze vollständig einhalten. Soweit anwendbar, gewährleistet und sichert der Lieferant zu, wenn er personenbezogene Daten im Namen von Berry verarbeitet, dass: (i) er Berry unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, über jede tatsächliche oder vermutete Verletzung personenbezogener Daten informieren wird; (ii) er in Bezug auf personenbezogene Daten nur auf Anweisung von Berry handeln wird; (iii) er über geeignete Maßnahmen gegen die unbefugte, unrechtmäßige oder versehentliche Verarbeitung, Vernichtung oder den unbefugten, unrechtmäßigen oder versehentlichen Zugriff oder Verlust solcher personenbezogener Daten verfügt; und (iv) er ohne Genehmigung von Berry keine personenbezogenen Daten außerhalb des Landes übertragen wird, in dem das Berry-Unternehmen, mit dem der Lieferant den Vertrag geschlossen hat, ansässig ist. Für die Zwecke dieses § 10 bedeuten und umfassen die anwendbaren Datenschutz- und Sicherheitsgesetze alle anwendbaren Gesetze zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre natürlicher Personen, einschließlich insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“) und der sie umsetzenden nationalen Datenschutzgesetze sowie aller nachfolgenden anwendbaren Gesetze, die diese ändern oder ersetzen, wieder in Kraft setzen oder konsolidieren können; und die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Verletzung von personenbezogenen Daten“ haben dieselbe Bedeutung wie in der DSGVO.

11. **Schadensersatz**: Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass er, soweit rechtlich zulässig, Berry, seine Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, nahestehenden Unternehmen, Kunden und Endbenutzer sowie deren jeweilige Geschäftsführer, leitende Angestellte, Aktionäre, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter (gemeinsam die „Berry-Parteien“) in Bezug auf alle Ansprüche verteidigen, entschädigen und schadlos halten wird. „Ansprüche“ umfassen und beziehen sich insoweit auf alle tatsächlichen und potentiellen rechtlichen, billigkeitsrechtlichen, gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, Klagegründe, Entschädigungsrechte, Beitragsrechte, Pfandrechte, Bußgelder, Strafen, Rechtsbehelfe, Untersuchungen, Rückrufe und andere Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Gebühren und Ausgaben eines Anwalts nach Wahl von Berry) sowie unmittelbare und mittelbare Schäden, Folgeschäden, Verluste, rein wirtschaftliche Schäden, entgangene Gewinne, Geschäftsverluste, Verluste von Firmenwert und vergleichbare Verluste, die einer der Berry-Parteien auferlegt wurden oder von einer der Berry-Parteien erlitten oder bezahlt wurden und die sich aus den Waren oder diesem Vertrag ergeben oder in anderer Weise damit in Zusammenhang stehen, einschließlich Ansprüchen (i) im Zusammenhang mit der Verletzung von Zusicherungen, Garantien, Anforderungen oder sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages; (ii) aufgrund von Sachschäden, Personenschäden oder Tod, die im Zusammenhang mit den Waren stehen; (iii) die darauf basieren, dass die Waren die Schutzrechte anderer Personen verletzen oder dass ihre Einfuhr, Verwendung oder ihr Weiterverkauf die Schutzrechte anderer Personen verletzt; (iv) basierend auf der Qualität und/oder der Beschaffenheit der Waren; (v) von Regierungsbehörden; und (vi) die sich aus fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, Angestellten, unabhängigen Auftragnehmer, Vertreter oder Beauftragten ergeben. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, für die Zeit der Vertragserfüllung und für vier (4) Jahre danach eine umfassende allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung (oder vergleichbare Versicherung) abzuschließen, die eine pauschale vertragliche Haftung sowie eine Haftung für Personenschäden mit einer Combined-Single-Limit-Deckung in Höhe des Warenwertes, jedoch mindestens in Höhe von fünf Millionen Euro (5.000.000,00 €) umfasst. Die Versicherung wird, soweit üblich, als Occurrence Policy bei einer Versicherungsgesellschaft mit einem aktuellen AM Best Company-Rating (oder dem Rating einer vergleichbaren Rating-Agentur) von A oder besser abgeschlossen. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Versicherungspolizen in einem Nachtrag die Berry-Parteien als Mitversicherte (falls normal und üblich) aufführen und einen vollständigen Verzicht auf Forderungsübergänge (falls normal und üblich), Entschädigungen (falls normal und üblich) oder sonstige Rechte des Versicherers gegen die Mitversicherten enthalten. In dem Nachtrag soll festgelegt werden, dass der Versicherungsschutz nicht ohne vorherige schriftliche Mitteilung gegenüber Berry mit einer Vorlaufzeit von mindestens dreißig (30) Tagen reduziert oder storniert werden kann. Der Nachtrag muss zusätzlich festlegen, dass der Versicherungsschutz vorrangig gilt (falls normal und üblich) und dass der Lieferant und seine Versicherer kein Recht haben, an dem Versicherungsschutz anderer Versicherungen, die von den Berry-Parteien abgeschlossen wurden, beteiligt zu werden oder in sonstiger Weise Beiträge von diesen zu erhalten. Der Lieferant wird auf schriftliche Anfrage von Berry innerhalb von dreißig

(30) Tagen beglaubigte Kopien der oben genannten Versicherungspolice, einschließlich aller Nachträge, Zusatzbestimmungen und Ausschlüsse, zur Verfügung stellen. Die vertraglichen Pflichten des Lieferanten zur Verteidigung und Entschädigung der Berry-Parteien werden durch die oben genannten Versicherungsanforderungen in keiner Weise berührt.

12. **Preise:** In allen Fällen: (i) dürfen Berry keine höheren Preise in Rechnung gestellt werden als die in der P.O. angegebenen; (ii) muss jede Preisänderung von Berry schriftlich genehmigt werden; und (iii) wenn kein Preis angegeben ist, muss Berrys bevollmächtigter Vertreter über den Preis informiert werden und diesen Preis schriftlich akzeptieren, bevor der Lieferant die P.O. ausführt, soweit in der P.O. nicht anders angegeben; und (iv) muss der angegebene Preis alle Kosten für Verpackung, Beförderung, Lagerung und Transport zum vereinbarten Bestimmungsort enthalten. Alle Steuern, die auf Berry anwendbar sind und vom Lieferanten bezahlt werden, müssen in der Rechnung an Berry angegeben und separat ausgewiesen werden. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass eine Preisreduzierung, die in Bezug auf die Waren nach dem Datum der P.O., aber vor der Zahlung vorgenommen wird, für die P.O. gilt. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Preise für die Waren immer die niedrigsten Preise sind, die von anderen Käufern von Waren in ähnlichen oder geringeren Mengen gezahlt werden oder diesen zur Verfügung stehen.

13. **Zahlungsbedingungen:** Sofern in der P.O. nicht anders angegeben oder kürzere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind: (i) ist das Zahlungsziel 90 Tage, netto, nach Erhalt der Rechnung des Lieferanten oder der Waren durch Berry, je nachdem, was später eintritt; und (ii) hat Berry das Recht, Zahlungen abzuziehen, aufzurechnen oder anderweitig einzubehalten, die Berry nach billigem Ermessen als fällig und vom Lieferanten geschuldet erachtet. Für den Fall, dass das anwendbare Recht vorschreibt oder den Parteien erlaubt, einen Zinssatz zu bestimmen, der auf von Berry geschuldete verspätete Zahlungen anwendbar ist, ist dieser Zinssatz der niedrigste anwendbare, gesetzlich zulässige Zinssatz, der null Prozent (0%) betragen kann.

14. **Währung:** Berry zahlt dem Lieferanten alle gemäß § 12 geschuldeten Beträge in der in der P.O. angegebenen Währung.

15. **Verjährungsfrist:** Die gegenseitigen Ansprüche der Parteien verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Außer in Fällen arglistiger Täuschung verjähren die Gewährleistungsansprüche drei (3) Jahre nach Gefahrübergang. Für Ansprüche aus Rechtsmängeln gilt die dreijährige Verjährungsfrist entsprechend, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Rückgewähransprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; ferner verfallen Ansprüche aus Rechtsmängeln in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Berry geltend machen kann. Soweit Berry auch außervertragliche Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Waren zustehen, gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB), es sei denn, die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts führt im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist.

16. **Rücktrittsrechte:** Zusätzlich zu den und ohne Einschränkung der gesetzlichen Rücktrittsrechte hat Berry das Recht, mit sofortiger Wirkung von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn (i) der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat; (ii) eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Lieferanten eingetreten ist oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber Berry gefährdet ist; (iii) der Lieferant die Kriterien für Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung erfüllt; (iv) der Lieferant seine Zahlungen einstellt; oder (v) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Schuldenbereinigungsverfahrens in Bezug auf sein Vermögen stellt. Wenn der Lieferant eine Teilleistung erbracht hat, hat Berry nur dann das Recht, den gesamten Vertrag zu kündigen, wenn Berry kein Interesse an der Teilleistung hat. Tritt Berry vertragsgemäß von diesem Vertrag zurück, so muss der Lieferant Berry für den dadurch entstandenen Verlust oder Schaden entschädigen, es sei denn, der Lieferant war für die dem Rücktritt zugrundeliegenden Umstände nicht verantwortlich.

17. **Allgemeine Bestimmungen:** Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Der Vertrag ist vom Lieferanten nicht abtretbar, kann aber von Berry abgetreten werden. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Wenn es nicht möglich ist, die Bestimmung zu ändern, um den unwirksamen Teil zu beseitigen, gilt diese Bestimmung als aus diesem Vertrag gestrichen. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt nicht die Kraft und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Werden diese Geschäftsbedingungen dem Lieferanten auch in einer anderen als der englischen Sprache mitgeteilt, so erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass etwaige Widersprüche zwischen der Auslegung dieser Geschäftsbedingungen und der englischen Version, die online unter <https://www.berryglobal.com/terms-conditions/purchase-order-standard-terms-and-conditions> verfügbar ist, dadurch gelöst werden, dass der englischen Version Vorrang eingeräumt wird.

18. **Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstandswahl:** Der Erfüllungsort ist der Ort, an den die Waren gemäß dem Vertrag zu liefern sind. Der Vertrag sowie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Nachdem die Parteien zunächst in gutem Glauben versucht haben, eine Streitigkeit zwischen ihnen außergerichtlich beizulegen, ist für jede Streitigkeit aufgrund dieses Vertrages Frankfurt am Main (Germany) ausschließlicher Gerichtsstand. Der Lieferant stimmt der Gerichtsstandsvereinbarung zu und verzichtet auf alle Einreden, etwa aufgrund eines für ihn ungünstigen Gerichtsstands. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen hat Berry jedoch das Recht, rechtliche Schritte gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes einzuleiten.